



Kosten

Die Kosten für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft setzen sich aus Bundesgebühren und Landesverwaltungsabgabe (abhängig vom jeweiligen Bundesland) zusammen.

Die Bundesgebühren betragen bei Antragstellung ab 1. Juli 2025 im Allgemeinen für eine/n Antragsteller/in 1.448,-- Euro. Wird die Staatsbürgerschaft auf eine/n Ehegatten/in (eingetragene/n Partner/in) erstreckt, erhöht sich der Betrag um weitere 1.126,-- Euro. Für minderjährige Kinder, auf die die Staatsbürgerschaft erstreckt wird, fallen Bundesgebühren zusätzlich in der Höhe von je 322,-- Euro an.

Die Niederösterreichische Landesverwaltungsabgabe beträgt von 164,-- Euro bis 1.275,-- Euro (Staffelung nach der Höhe des Einkommens). Für Kinder wird in Niederösterreich keine Landesverwaltungsabgabe verrechnet.

Wir dürfen Sie darauf aufmerksam machen, dass auch bei einem negativen Verfahrensabschluss die vom Gebührengesetz vorgeschriebenen Bundesgebühren für das Ansuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu entrichten sind.

Der Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Anzeige gem. § 58c StbG (Verfolgte des NS-Regimes) ist gebührenfrei.

Wenn eine spätere Vaterschaftsfeststellung ergab, dass jemand jahrelang fälschlicherweise davon ausging, die österreichische Staatsbürgerschaft kraft Abstammung erworben zu haben, kann er das der zuständigen Landesregierung anzeigen und diese hat den Erwerb der Staatsbürgerschaft rückwirkend mit dem Tag der Geburt festzustellen; dieses Verfahren und der Bescheid sind gebührenfrei.

LANDESVERWALTUNGSABGABEN:
(NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2025, LGBl. Nr. 59/2024)

Aufgrund eines sozial gestaffelten Berechnungsschemas sind die Verwaltungsabgaben nach Familienstruktur und Einkommen unterschiedlich.

Die Landesverwaltungsabgaben für die Verleihung der Staatsbürgerschaft einschließlich der Niederschrift für das Gelöbnis betragen bei nachstehenden jährlichen Nettoeinkommen pro Person:

Nettoeinkommen von €	Nettoeinkommen bis €	Verwaltungsabgabe €
0.-	1.700,--	164,--
1.700,01	3.400,--	288,--
3.400,01	5.100,--	411,--
5.100,01	6.800,--	548,--
6.800,01	8.500,--	644,--
8.500,01	10.200,--	754,--
10.200,01	11.900,--	864,--
11.900,01	13.600,--	987,--
13.600,01	15.300,--	1.097,--
15.300,01	17.000,--	1.220,--
über 17.000,--		1.275,--

Für Verleihungen der Staatsbürgerschaft auf Grund einer aufrechten Ehe oder eingetragenen Partnerschaft mit einem österreichischen Staatsbürger (§ 11a Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 2 StbG) beträgt die Landesverwaltungsabgabe mindestens € 973,--.

Ab einem jährlichen Nettoeinkommen über € 11.900,-- gilt der Tarif aus obiger Tabelle.

Sofern der Antragsteller über kein bzw. ein Nettoeinkommen unter dem NÖ Mindeststandard an Geldleistungen gemäß § 1 Abs. 1 NÖ Mindeststandardverordnung, LGBl. 9205/1, verfügt und das Jahresnettoeinkommen des Ehegatten oder des eingetragenen Partners € 25.600,-- übersteigt, werden 50 % dieses Einkommens sowie das allfällige unverminderte Jahresnettoeinkommen des Antragstellers als Bemessungsgrundlage für die Landesverwaltungsabgabe herangezogen.

Der Höchstsatz für die Verleihung oder Erstreckung der Verleihung an Minderjährige mit eigenem Einkommen beträgt € 288,--. Bis zu einem jährlichen Einkommen von € 3.400,-- gilt die Staffelung laut Tabelle.

BUNDESGEBÜHREN

(§ 14 Gebührengesetz 1957 idgF)

Bei Antragstellung ab 1.7.2025:	vor dem 1.7.2025
--	-----------------------------------

für Antrag auf Verleihung (auf Erstreckung) pauschal je Person	€ 163,--	€ 125,60
--	----------	----------

für Antrag auf Verleihung (auf Erstreckung) Minderjähriger pauschal je	€ 89,--	€ 68,50
--	---------	---------

alle Urkunden, Einkommensnachweise und Beilagen sind grundsätzlich in der Pauschalgebühr enthalten

In der Pauschalgebühr nicht enthalten sind jedoch:

sonstige schriftliche Eingaben im Privatinteresse der Partei	€ 21,--
Niederschrift, die an Stelle dieser Eingabe errichtet wird	€ 21,--
Zurückziehung eines Antrages (auf Erstreckung)	kostenlos

Die Bundesgebühr für die Verleihung (Erwerb) der österreichischen Staatsbürgerschaft **beträgt bei Antragstellung ab 1.7.2025**

a) in den Fällen des § 10 StbG (ausgenommen § 10 Abs. 4 StbG)	€ 1.448,--
b) in den Fällen der §§ 10 Abs. 4 und 11a Abs. 2 StbG	€ 322,--
c) in den Fällen der §§ 12 Z 3 und 17 StbG	€ 322,--
d) in anderen als in lit. a bis c genannten Fällen	€ 1.126,--

Die Bundesgebühr für die Verleihung (Erwerb) der österreichischen Staatsbürgerschaft **beträgt bei Antragstellung vor dem 1.7.2025**

a) in den Fällen des § 10 StbG (ausgenommen § 10 Abs. 4 StbG)	€ 1.115,30
b) in den Fällen der §§ 10 Abs. 4 und 11a Abs. 2 StbG	€ 247,90
c) in den Fällen der §§ 12 Z 3 und 17 StbG	€ 247,90
d) in anderen als in lit. a bis c genannten Fällen	€ 867,40